



## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der PIRATEN**

### **Gesetz für eine verlässliche Raumordnungsplanung**

Der Landtag möge beschließen:

§ 4 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Landesplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. 1996, 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. S. 143), wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes kann die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten Ministerinnen und Ministern und unter Beteiligung der jeweils fachlich berührten Träger der öffentlichen Verwaltung im Einzelfall Abweichungen nur zulassen, wenn die Abweichungen aufgrund einer bei der Planaufstellung nicht erkennbaren Veränderung der Sachlage nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten sind und die Raumordnungspläne in ihren Grundzügen nicht berührt werden.“

## **Begründung:**

Ziel der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht das Landesplanungsgesetz umfassende Verfahren zur Ausarbeitung von Plänen unter Beteiligung der Kommunen und der im Landesplanungsrat vertretenen gesellschaftlichen Gruppierungen vor. So werden Kompromisse gefunden und Konflikte um die Raumnutzung vermieden.

Das ausgewogene Verfahren zur Planaufstellung droht entwertet zu werden, wenn von der Planung allzu leicht abgewichen werden kann. In den letzten Jahren hat die Landesregierung Zielabweichungen nicht mehr nur ausnahmsweise, sondern immer wieder genehmigt (Drs. 18/548 und 18/644). Sie hält Abweichungen selbst dann für zulässig, wenn sich ein Plan bewusst und in Kenntnis aller Umstände gegen bestimmte Vorhaben entschieden hat. So werden große Einzelhandelszentren genehmigt, obwohl der Landesentwicklungsplan diese zur Gewährleistung lebendiger Innenstädte und Ortszentren verhindern soll. Diese Abweichungsverfahren führen immer wieder zu Konflikten.

Das Zielabweichungsverfahren ist richtigerweise als Ausnahmeinstrument für besonders gelagerte (atypische) Einzelfälle auszugestalten, die bei der Programmaufstellung nicht erkennbar waren und deshalb nicht bei der Formulierung des Zieles berücksichtigt wurden (so auch VV-NROG). Das Zielabweichungsverfahren soll lediglich dazu dienen, unbeabsichtigte Planungslücken zu schließen.

Der Landesgesetzgeber hat Zielabweichungen dementsprechend ausdrücklich nur im Einzelfall zulassen wollen, wenn die Abweichungen aufgrund einer Veränderung der Sachlage nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten sind und die Raumordnungspläne in ihren Grundzügen nicht berührt werden (§ 6 Absatz 2 Landesplanungsgesetz). Die Landesregierung wendet diese Vorschrift aber nicht an, weil sie § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes für vorrangig hält (Drs. 18/644).

Seit 2006 kann das Land von Bundesrecht abweichende Regelungen auf dem Gebiet der Raumordnung treffen (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG). Von dieser Möglichkeit macht der vorliegende Gesetzentwurf Gebrauch, um Zielabweichungsgenehmigungen auf atypische Sonderfälle zu beschränken und den Raumordnungsplänen im Übrigen zur Durchsetzung zu verhelfen.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens regelt Artikel 39 Absatz 3 der Landesverfassung.

## Anlage: Synopse

PlanG Bisherige Fassung	PlanG Geänderte Fassung
<p>§ 4 Wirkung der Raumordnungspläne</p> <p>(1) Raumordnungspläne sind rahmen-setzende Leitpläne mit der Wirkung, daß alle Träger der öffentlichen Verwaltung unbeschadet ihrer sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit für ihre Verwirklichung einzutreten haben und keine Planungen aufstellen, bestehen lassen, genehmigen oder verwirklichen sowie Maßnahmen durchführen dürfen, die mit den Raumordnungsplänen nicht in Einklang stehen.</p> <p>(2) Die Träger der öffentlichen Verwaltung haben darauf hinzuwirken, daß die juristischen Personen des Privatrechts, an denen sie beteiligt sind, zur Verwirklichung der Raumordnungspläne beitragen.</p> <p>(3) Will ein Träger der öffentlichen Verwaltung nach Absatz 1 oder eine juristische Person des Privatrechts nach Absatz 2 von Zielen eines Raumordnungsplanes abweichen, so ist die Landesplanungsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich zu unterrichten. Diese kann im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten Ministerinnen und Ministern und unter Beteiligung der jeweils fachlich berührten Träger der öffentlichen Verwaltung im Einzelfall Abweichungen zulassen, wenn die Abweichungen aufgrund einer Veränderung der Sachlage nach raum-</p>	<p>§ 4 Wirkung der Raumordnungspläne</p> <p>(1) Raumordnungspläne sind rahmen-setzende Leitpläne mit der Wirkung, daß alle Träger der öffentlichen Verwaltung unbeschadet ihrer sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit für ihre Verwirklichung einzutreten haben und keine Planungen aufstellen, bestehen lassen, genehmigen oder verwirklichen sowie Maßnahmen durchführen dürfen, die mit den Raumordnungsplänen nicht in Einklang stehen.</p> <p>(2) Die Träger der öffentlichen Verwaltung haben darauf hinzuwirken, daß die juristischen Personen des Privatrechts, an denen sie beteiligt sind, zur Verwirklichung der Raumordnungspläne beitragen.</p> <p>(3) Will ein Träger der öffentlichen Verwaltung nach Absatz 1 oder eine juristische Person des Privatrechts nach Absatz 2 von Zielen eines Raumordnungsplanes abweichen, so ist die Landesplanungsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich zu unterrichten. <b>Abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes kann die Landesplanungsbehörde</b> im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten Ministerinnen und Ministern und unter Beteiligung der jeweils fachlich berührten Träger der öffentlichen Verwaltung im Einzelfall Abweichungen</p>

PlanG Bisherige Fassung	PlanG Geänderte Fassung
ordnerischen Gesichtspunkten geboten sind und die Raumordnungspläne in ihren Grundzügen nicht berührt werden.	<b>nur</b> zulassen, wenn die Abweichungen aufgrund einer <b>bei der Planaufstellung nicht erkennbaren</b> Veränderung der Sachlage nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten sind und die Raumordnungspläne in ihren Grundzügen nicht berührt werden.

Dr. Patrick Breyer

Sven Krumbeck  
und Fraktion